

Staatliche Förderung der Aufnahme einer dualen Berufsausbildung. Eine Übersicht für die betriebliche Personalpolitik

erscheint in: Carsten Kreklau / Josef Siegers (Hrsg.):
Handbuch der Aus- und Weiterbildung. Politik, Praxis, Finanzielle Förderung,
Köln, Loseblattwerke Deutscher Wirtschaftsdienst, 267. Ergänzungslieferung September 2015

Verlagspublikation: Diese Kopie bitte nicht weitergeben!

Inhalt

1.	Hilfe an der „Ersten Schwelle“: Eine ausbildungsmarktpolitische Entwicklung im Konsens.....	3
2.	Zielgruppen und Förderstrategien	4
2.1	Zielgruppen	4
2.1.1	Schülerinnen und Schüler gegen Ende ihrer Schullaufbahn.....	4
2.1.2	Jugendliche, die noch nicht über die Grundlagen zum Erwerb der vollen beruflichen Handlungsfähigkeit verfügen („fehlende Berufsreife“)	5
2.1.3	lernbeeinträchtigte Jugendliche	5
2.1.4	sozial benachteiligte Jugendliche	5
2.1.5	marktbenachteiligte Jugendliche	6
2.1.6	Auszubildende mit nicht bedarfsdeckendem Familieneinkommen	6
2.2	Förderstrategien	7
2.2.1	Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III	8
2.2.2	Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III	8
2.2.3	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB III	9
2.2.4	Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss nach § 53 SGB III	9
2.2.5	Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III.....	9
2.2.6	Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB III.....	10
2.2.7	Ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 75 SGB III	10
2.2.8	Außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 76 SGB III.....	11
2.2.9	Förderung von Jugendwohnheimen nach § 80a SGB III	12
3.	Ermessensleistungen und Rechtsanspruch	12
4.	Beteiligung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und Neuzuwanderern.....	12
5.	Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Agenturen für Arbeit und Jobcenters	13
6.	Die Entwicklung der Jugendberufsagenturen und geschlossener Übergangssysteme	14
	Weiterführende Literatur:.....	16

Karl-Heinz P. Kohn

Wissenschaftlicher Dozent an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit; Lehr- und Forschungsschwerpunkte: Beschäftigungsorientierte Beratung, Arbeitsmarktpolitik, Strukturwandel des Arbeitsmarktes, Arbeitsmarktstatistik, arbeitsmarktorientierte Zuwanderung und Integration; langjährige Tätigkeit in der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung; Politikberatung und Autorentätigkeit insbesondere für den Sachverständigenrat für Zuwanderung und Integration sowie für den Nationalen Integrationsplan der Bundesregierung.

Adresse: Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, Seckenheimer Landstraße 16, 68163 Mannheim; im Internet unter www.Kohnpage.jimdo.com und unter www.HdBA.de;

E-Mail-Adresse: K.Kohn@HdBA.de

Staatliche Förderung der Aufnahme einer dualen Berufsausbildung. Eine Übersicht für die betriebliche Personalpolitik

1. Hilfe an der „Ersten Schwelle“: Eine ausbildungsmarktpolitische Entwicklung im Konsens

Während arbeitsmarktpolitische Förderinstrumente der öffentlichen Arbeitsverwaltung zur (Re-) Integration Erwachsener in Beschäftigung häufig heftigen politischen Auseinandersetzungen und einem kritischen Blick auf messbare nachhaltige Erfolge unterliegen – am deutlichsten nachvollziehbar bei Instrumenten des sogenannten „Zweiten Arbeitsmarktes“ – hat sich im Laufe der Jahre und Jahrzehnte an der sogenannten „Ersten Schwelle“ zwischen allgemeinbildendem und berufsbildendem System ein komplexes Förderinstrumentarium entwickelt, das weitgehend im Konsens sowohl der politischen als auch der Tarifvertrags-Parteien stetig ausgebaut und differenziert wurde. Anders als bei den politischen und wirtschaftstheoretischen Debatten um Entstehung und Therapie von Arbeitslosigkeit, gibt es kaum jemanden, der öffentliche Investitionen in die berufliche Ausbildung, gerade auch in ihrer prophylaktischen Wirkung gegen die Arbeitslosigkeit junger Menschen anzweifelt.¹

In der ausbildungsmarktpolitischen Entwicklungsgeschichte gab es in den vergangenen Jahrzehnten – neben zahlreichen Einzelanpassungen – insbesondere zwei große Innovationsschübe: Zu Beginn der 1980er Jahre wurde als Folge der wachsenden Aufmerksamkeit auf soziale Ausgrenzungsprozesse ein politisches Sonderprogramm des Bundes zur Förderung sozial benachteiligter junger Menschen konzipiert und implementiert, das dann als umfassendes Regelinstrumentarium in die gesetzliche Arbeitsförderung überführt wurde. Seit Beginn der 2000er Jahre verschärfte sich dann das Ungleichgewicht zwischen hohen Schulabgangskohorten und der Zahl betrieblicher Ausbildungsplätze. In der Folge wurde ein umfassender „Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs“ geschlossen, häufig vereinfacht „Ausbildungspakt“ genannt, der ebenfalls zu neuen Fördermöglichkeiten führte.

Bis zur „großen Instrumentenreform“ der Ausbildungs- und Arbeitsmarktpolitik zum 1. April 2012 waren die unterschiedlichen Entwicklungsphasen mit ihrer jeweiligen spezifischen Ausrichtung auf unterschiedliche Zielgruppen und Förderstrategien auch an einer sehr heterogenen Verortung im Gesetz ablesbar. Auch nach der Reform, die alle Instrumente zur Unterstützung der Berufswahl und zur Förderung der Berufsausbildung neu geordnet und in einen gemeinsamen Abschnitt zusammengefasst hat, bleibt die differenzierte Grundstruktur des Instrumentariums aber bestehen, die – insbesondere für die Jugendlichen und ihre Eltern selbst, aber auch für betriebliche Personalentscheider – die Übersicht über die unterschiedlichen Möglichkeiten erschwert. Im Folgenden soll versucht werden, diese Übersicht zu erleichtern durch eine Ausrichtung an praktisch relevanten Zielgruppen und Förderstrategien sowie insbesondere an Klärungsbedarfen, die sich aus der Sicht betrieblicher Personalpolitik ergeben. Gerade in einem sich hin zum Fachkräftemangel bewegendem Ausbildungsmarkt ist es hier von besonderem Interesse, Fördermöglichkeiten zu kennen und nutzen zu können. die dabei helfen, auch Jugendliche, die ohne gezielte Förderung nicht in betriebliche Ausbildungsgänge zu integrieren wären, für den eigenen betrieblichen Nachwuchs zu gewinnen.

¹ Dass es auch in diesem Bereich öffentlicher Fördermaßnahmen – sehr unterschiedlich befriedigende – Evaluationsergebnisse gibt, hat den Einsatz teilweise beträchtlicher finanzieller Mittel bisher kaum zum Gegenstand dauerhafter politischer Kontroversen gemacht. Einzelne Evaluationsergebnisse können im Rahmen dieses Übersichtsartikels nicht dargestellt werden. Gleichwohl werden an einigen Stellen erfolgskritische Aspekte benannt werden.

2. Zielgruppen und Förderstrategien

In diesem zweiten Abschnitt sollen zunächst die Zielgruppen der staatlichen Förderung zur Aufnahme einer dualen Berufsausbildung skizziert werden. Im Interesse betrieblicher Personalpolitik geschieht dies unter zwei Aspekten: Zum einen ist die Kenntnis der förderfähigen Zielgruppen dann von Nutzen, wenn Kontakt zu einer potenziell geeigneten Ausbildungsbewerberin oder zu einem potenziell geeigneten Bewerber entstanden ist, für deren Integration in die eigene betriebliche Ausbildung noch ein Förderbedarf besteht. Hier geht es also um die Absicherung des Integrationserfolges für konkrete Bewerberinnen und Bewerber. Ein zweiter betrieblicher Nutzen der Darstellung von Zielgruppen möglicher Förderung ist es, das Personalmarketing für Potenziale zu sensibilisieren, die bisher – auch unter dem Eindruck hoher Bewerbungszahlen in der Vergangenheit – wenig oder noch gar nicht berücksichtigt wurden und die sich gerade mit der Unterstützung staatlicher Förderung gut entwickeln und nutzen lassen.

In der zweiten Hälfte dieses Abschnitts wird es dann um die konkret zur Verfügung stehenden Maßnahmen staatlicher Förderung in den beiden Rechtskreisen des SGB III und des SGB II gehen. Dabei soll durch eine jeweils knappe Skizze der Förderungsidee und der Wirkungsweise des jeweiligen Förderinstruments deutlich werden, für welche Situationen und für welche Bewerberinnen- und Bewerbergruppen sie geeignet sind. Dabei wird sich zeigen, dass es keine Eins-zu-eins-Relation zwischen Zielgruppen und Förderstrategien gibt. Vielmehr sind Instrumente häufig für mehrere Zielgruppen zugänglich. Ein Schaubild zu Beginn der Strategien-Übersicht soll die entsprechende Zuordnung erleichtern.

2.1 Zielgruppen

Die unterschiedlichen Zielgruppen ausbildungsmarktpolitischer Förderung lassen sich entlang der Entwicklungsphasen Jugendlicher am Übergang von der allgemeinbildenden Schule in das System beruflicher Bildung definieren, aber auch an individuellen Lebens- und Problemlagen, die sich unabhängig von ihrem Fortschreiten in der Bildungsbiografie einstellen können.

2.1.1 Schülerinnen und Schüler gegen Ende ihrer Schullaufbahn

Die Berufsberaterinnen und Berufsberater haben zu einem Zeitpunkt, an dem der Abschluss einer allgemeinbildenden Schule für Schülerinnen und Schüler absehbar wird, nicht nur die Aufgabe individuelle Beratungsgespräche zu führen². Sie übernehmen im Zusammenspiel mit den für Berufsorientierung zuständigen Lehrerinnen und Lehrern auch Unterrichtsaufgaben für Schulklassen, in denen in der Gruppe das System weiterführender (berufsbildender wie auch allgemeinbildender oder akademischer) Wege behandelt wird – inhaltlich und mit Blick auf entsprechende Bewerbungsaktivitäten.

Sowohl diese, als auch die folgende Zielgruppe der Jugendlichen, die noch nicht über die Grundlagen zum Erwerb der vollen beruflichen Handlungsfähigkeit verfügen („fehlende Berufsreife“) könnten betrieblichen Personalentscheidern zunächst (noch) außerhalb ihres Rekrutierungshorizonts erscheinen. Gerade für dem Ausbildungsmarkt vorgelagerte Maßnahmen, wie die Strategien 2.2.1, 2.2.2. und 2.2.3, suchen entsprechende Bildungsträger häufig betriebliche Partner, um Jugendlichen die Chance zu geben, sich in ihren Fähigkeiten selbst zu testen (Eignung) und mögliche Berufsfelder zu erkunden (Neigung). Die Mitwirkung an solchen orientierenden Maßnahmen kann also eine gute Gelegenheit sein, potenzielle (spätere) Bewerberinnen und Bewerber kennenzulernen und in ihrer grundsätzlichen Eignung zu testen und im Bedarfsfall geeignetes frühzeitiges Personalmarketing zu betreiben.

² Zu den Aufgaben der Berufsberatung vgl. den Beitrag „Berufsberatung als öffentliche beschäftigungsorientierte Beratung – Gesetzlicher Auftrag, notwendige Expertise, ökonomische Bedeutung“ in diesem Handbuch.

2.1.2 Jugendliche, die noch nicht über die Grundlagen zum Erwerb der vollen beruflichen Handlungsfähigkeit verfügen („fehlende Berufsreife“)

Jugendliche, die im Sinne des Berufsbildungsgesetzes noch nicht die volle berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben, haben das allgemeinbildende Schulsystem – mit oder ohne Schulabschluss – verlassen, zeigen aber noch einen „Entwicklungsstand [, der] eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt“ (§ 68 (1) BBiG). Konkret kann das bedeuten, dass sie sich noch nicht auf die Frage oder die Entscheidung ihres beruflichen Weges eingelassen und deshalb noch keine konkreten Optionen entwickelt haben. Häufig geht dieser Stand im beruflichen Entwicklungsprozess einher mit nicht oder nur knapp ausreichenden Leistungen in den schulischen Kernfächern und in den persönlichen Schlüsselkompetenzen. Gründe hierfür können unter anderem in einer beeinträchtigten Lernfähigkeit liegen (vgl. Zielgruppe 2.1.3) oder in einer sozial prekären Lebenslage (vgl. Zielgruppe 2.1.4). Zwischen den Zielgruppen 2.1.3 und 2.1.4 gibt es deutliche Überschneidungen; es kann also sowohl das eine als auch das andere gleichzeitig vorliegen.

2.1.3 lernbeeinträchtigte Jugendliche

Die Zielgruppe lernbeeinträchtigter Jugendlicher ermöglicht eine gezielte Förderung von Schulabgängern, die deutliche Leistungsdefizite aufzeigen, ohne dass bereits die Diagnose einer „Lernbehinderung“ gestellt werden muss und damit auch zusätzliche Fördermittel aus dem Bereich beruflicher Rehabilitation zum Einsatz kommen müssen.³ Der Begriff der Lernbeeinträchtigung bildet den Oberbegriff zu den Begriffen der weniger gravierenden, partiell und temporär verstandenen Lernstörung und der schwerwiegenden, umfänglichen und lang andauernd Lernbehinderung. Die Zuordnung zur Zielgruppe obliegt den Berufsberaterinnen und Berufsberatern (vgl. Gliederungspunkt 3.), die zwischen den fließenden Grenzen nach ihren Erkenntnissen navigieren können und dabei nicht selten die *ex-negativo*-Definition des § 78 (1) SGB III nutzen, um allen Jugendlichen, die einer Förderung bedürfen, zu helfen. Dort heißt es: „Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können“. Dass die in dieser Rechtsnorm gleichrangig genannten Eigenschaften junger Menschen in hohem Maße gleichzeitig auftreten, gibt auch Anlass zur Prüfung, ob eine bisherige Lernbeeinträchtigung sich überwiegend aus der sozialen Lage der oder des Jugendlichen ergeben hat und also bei individueller Förderung kompensiert oder gar überwunden werden kann. Gerade in dieser Zielgruppe dürften bisher nicht entwickelte gute Ausbildungspotenziale zu heben sein.

2.1.4 sozial benachteiligte Jugendliche

Wie oben bereits skizziert, liegen die Gründe für mangelnde schulische Leistungen und mangelnde berufliche Orientierung junger Menschen nicht selten in ihrer prekären sozialen Situation. Das eingangs genannte Benachteiligtenprogramm des Bundes, das 2005 seine 25jährige Geschichte beging (vgl. BiBB (Hrsg.) 2005), nutzte dafür den Begriff der sozialen Benachteiligung. Weil gerade Begriffe zur Beschreibung sozial prekärer Lagen im Laufe ihrer Begriffsgeschichte häufig irgendwann einmal selbst

³ Dieser Übersichtsartikel behandelt das spezielle und komplexe Recht der beruflichen Rehabilitation nicht, das auch ausbildungsfördernde Maßnahmen für Jugendliche mit Behinderungen bereithält. Obwohl hier, zum Beispiel mit den Berufsbildungswerken regelmäßig auch außerbetriebliche Maßnahmen zum Einsatz kommen, können auch betriebliche Ausbildungswege gefördert werden. Im Rahmen dieses Artikels kann dieser Rechtsbereich aber nicht behandelt werden.

als sozial diskriminierend verstanden werden, wird heute eher der Begriff „Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf“ benutzt. Hier soll aber gerade der Unterschied betont werden, der zwischen einer sozialen und damit immer auch veränderbaren Lage liegt und einer eher statischen eigenen psychischen oder physischen Disposition. Sehr häufig zeigen Jugendliche, die dieser Zielgruppe zugerechnet wurden, im Laufe ihrer Förderung und Integration in Ausbildung ganz beachtliche positive Entwicklungsschübe. Wieder obliegt die Feststellung dieser Fördervoraussetzung ausschließlich den Berufsberaterinnen und Berufsberatern. Die Zugangskriterien sind ausgesprochen vielfältig und reichen von schwersten traumatischen Ereignissen wie sexuellem Missbrauch über Strafhafterfahrung bis hin zu erschwerten sozialen Lagen wie früher Mutterschaft oder „einfachem“ Migrationshintergrund.

2.1.5 marktbenachteiligte Jugendliche

Im Zuge des jahrelangen und beträchtlichen Ungleichgewichts am Markt dualer Ausbildungsstellen zu Ungunsten der jungen Schulabgängerinnen und Schulabgänger wurden im eingangs schon erwähnten „Ausbildungspakt“ vielfältige Aktivitäten entwickelt. Darunter wurde auch ein neues Förderinstrument gestaltet, das denjenigen Jugendlichen die Chance auf einen Einstieg in Ausbildung verschaffen sollte, die zwar nicht ganz oben auf der Bestbewerberliste ausbildender Unternehmen stehen und deshalb ohne Ausbildungsplatz bleiben, bei für sie günstigeren Marktbedingungen aber durchaus eine Chance bekommen hätten. Bei dieser Zielgruppe muss also weder eine soziale Benachteiligung vorliegen noch gar eine Lernbeeinträchtigung. Zum förderfähigen Personenkreis gehören sie deshalb, weil die aktuelle Marktsituation für sie im gesamten Jahr der Bewerbungsaktivitäten vor Beginn des Ausbildungsjahres keine Stelle erbracht hat. So ausschließlich termingebunden ist dann auch der Zugang zur Zielgruppe: Voraussetzung ist lediglich, dass sie „auch nach den bundesweiten Nachvermittlungssaktionen keine Ausbildungsstelle haben“ (§ 54a (4) Nr. 1 SGB III).

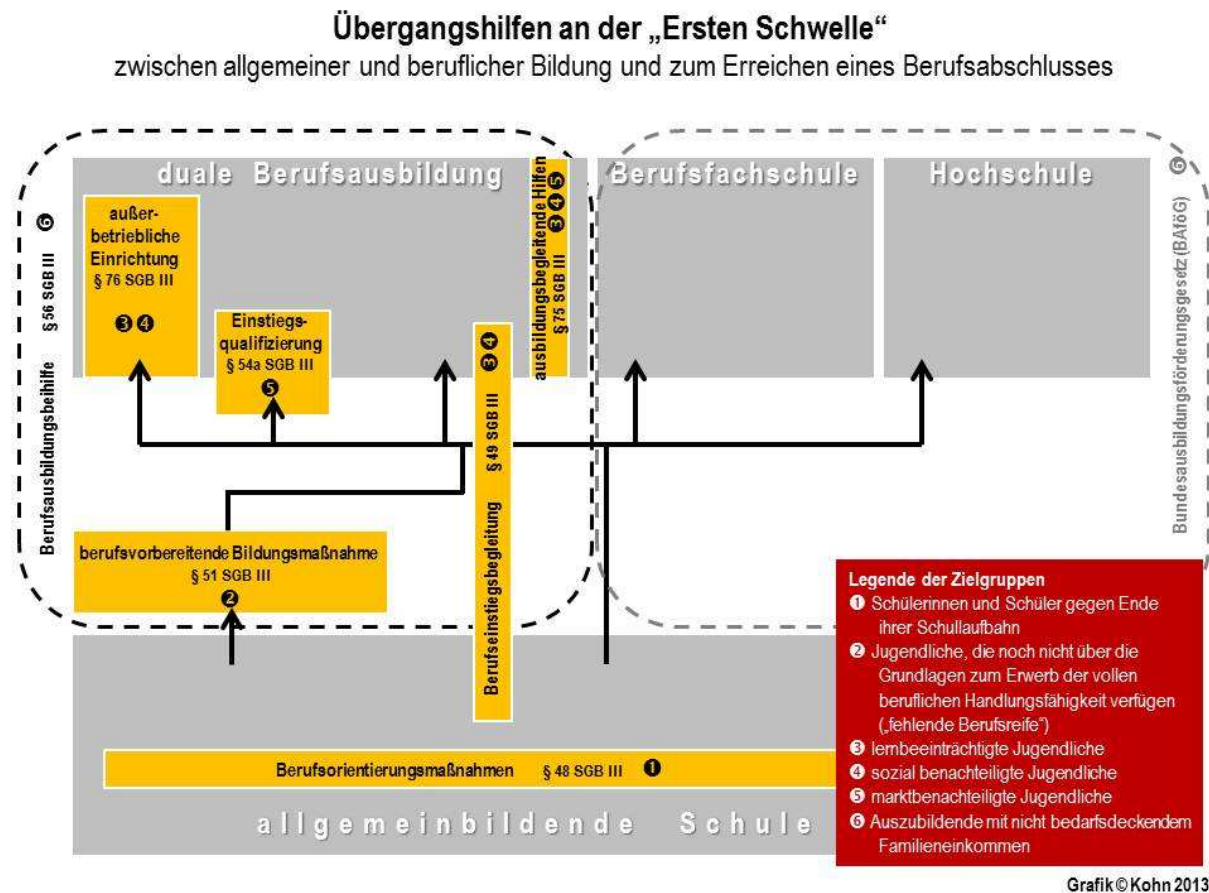
2.1.6 Auszubildende mit nicht bedarfsdeckendem Familieneinkommen

Auch Jugendliche, die die Schule bereits mit der vollen beruflichen Handlungsfähigkeit verlassen und bereits eine Möglichkeit zur Integration in das berufliche Bildungswesen gefunden haben, können finanziell zur Sicherung ihres laufenden Lebensunterhaltes gefördert werden, wenn sie selbst oder ihre zu Unterhalt verpflichteten Angehörigen nicht über ein ausreichend bedarfsdeckendes Einkommen verfügen. Für berufsbildende Schul- oder Hochschulwege ist hierfür das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) einschlägig. Im Bereich der dualen betrieblichen Berufsausbildung und bei außerbetrieblichen Fördermaßnahmen der Arbeitsmarktförderung gibt es die analog gestaltete Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Bei beiden gesetzlichen Grundlagen geht es um dieselben Ziele: Es geht darum,

- gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen zu schaffen,
- die Familie zu schützen und dadurch zu fördern, dass der bürgerlich-rechtliche Unterhaltsanspruch der Kinder gegenüber ihren Eltern ergänzt oder ersetzt wird, der auch während einer Berufsausbildung besteht,
- und dadurch der Erwerb des eigenen Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit ermöglicht wird.

2.2 Förderstrategien

Zur Förderung der Integration in Ausbildung ist an der „Ersten Schwelle“ zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung ein umfassendes Instrumentarium unterschiedlichster Leistungen mit unterschiedlichen Zielrichtungen entstanden, das von berufsvorbereitenden über ausbildungsbegleitende bis hin zu ausbildungsmarktersetzenden Leistungen reicht. Das folgende Schaubild soll hierzu einen Überblick bieten. Es ordnet auch die oben beschriebenen Zielgruppen den jeweiligen Instrumenten zu (siehe Zuordnungsziffern). In den folgenden Unterabschnitten werden die einzelnen Förderinstrumente dann jeweils in ihrer strategischen Zielrichtung und in ihrer Wirkungs idee erläutert,



Alle diese Maßnahmen dienen der Erreichung eines vom Gesetzgeber als absolut hochrangig gesehenen Zieles: der Aufnahme und dem Abschluss einer beruflichen Erstausbildung (ausbildungsmarktpolitische Maßnahmen). Möglichst kein Jugendlicher soll ohne berufsqualifizierenden Abschluss bleiben, weil hiermit eine wesentliche Grundlage für den beruflichen Erfolg und zur Vermeidung von (längerer) Arbeitslosigkeit gelegt wird. Gerade für den Bereich der dualen Berufsausbildung stehen Unterstützungsinstrumente für nahezu alle Förderbedarfe und über die gesamte Zeitspanne vom Startpunkt in den Schulvorabgangsklassen über den Übergang zur dualen Ausbildung und begleitend bis hin zur letzten Abschlussicherung zur Verfügung.

Seit der Neuordnung der Förderungsnormen im Zuge der großen Instrumentenreform von 2012 bietet die Reihenfolge der einschlägigen Paragraphen im SGB III auch eine inhaltlich sinnvolle Ordnung, nicht nur weil nun alle Förderinstrumente zur Unterstützung der Berufsausbildung im gemeinsamen dritten Abschnitt des dritten Kapitels zur aktiven Arbeitsförderung zusammengefasst wurden, sondern weil auch die Reihenfolge innerhalb dieses Abschnitts eine gewisse Orientierung bietet. Sie kann einerseits gelesen werden parallel zu den biografischen Verlaufsphasen dieses Übergangs von Jugendlichen an der Ersten Schwelle. Sie zeigt aber auch eine gewisse Prioritätensetzung im Sinne des Gesetzgebers:

die aufwandniedrigeren Unterstützungen zur Begründung von Ausbildungsverhältnissen am ersten Ausbildungsmarkt stehen vor aufwändigeren ausbildungsbegleitenden Maßnahmen und diese wiederum vor den marktersetzenden Maßnahmen der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen.⁴

2.2.1 Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III

Ein relativ noch junges Instrument sind die in § 48 SGB III normierten Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung. Der Begriff Berufsorientierung hat zwei Dimensionen (vgl. Kohn 2014): Zum einen bezeichnet er Informations- und Beratungsaufgaben, die allgemeine, also überindividuell bedeutsame Themen der Bildungs- und Berufswahl behandeln. Hier geht es um grundsätzliche Überlegungen zur Bedeutung beruflicher Entscheidungen im Lebensverlauf, aber auch um Informationen zum komplexen Gesamtsystem beruflicher Bildungswege und Arbeitsmärkte in Deutschland. Zum anderen bezeichnet der Begriff Beratungsformate, die sich wegen der übergreifenden Bedeutung ihrer Inhalte an ganze Gruppen von Ratsuchenden richten. § 48 SGB III normiert konkret Angebote an Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen, also an Jugendliche noch vor dem Übergang an der Ersten Schwelle. Solche Angebote, die nicht unbedingt in der Schule als Ort und auch nicht in der Schulzeit stattfinden müssen⁵, werden immer in der Kofinanzierung, nicht selten aber auch in inhaltlicher Kooperation zwischen der öffentlichen Berufsberatung und Bildungsträgern angeboten. Wie oben in Gliederungspunkt 2.1.1 bereits ausgeführt, können solche Maßnahmen auch gute Anlässe für die praxisorientierte Begegnung zwischen Jugendlichen und betrieblichen Akteuren sein. Da die Norm ausdrücklich auch den Vorschlag von Seiten interessierter Träger vorsieht, können Impulse hierzu auch von betrieblicher Seite ausgehen.

2.2.2 Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III

Mit dieser wiederum auf hälftige Kofinanzierung angewiesenen Förderung sollen Berufseinstiegsbegleiterinnen und –einstiegsbegleiter finanziert werden, die Jugendliche mit voraussehbaren Übergangsschwierigkeiten schon in den Schulvorabgangsklassen ansprechen und über die Schwelle zur Berufsausbildung bis zur Absicherung des begründeten Ausbildungsverhältnisses begleiten und unterstützen sollen – in der Regel bis sechs Monate nach Ausbildungsbeginn, bei Bedarf aber auch deutlich länger. Dieses „An die Hand Nehmen“ der oben beschriebenen Zielgruppen Jugendlicher entspricht in besonderer Weise dem dort häufig vorhandenen intensiven Unterstützungsbedarf. „Hierzu sollen die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter insbesondere mit Verantwortlichen in der allgemeinbildenden Schule, mit Dritten, die junge Menschen in der Region mit ähnlichen Inhalten unterstützen, und mit den Arbeitgebern in der Region eng zusammenarbeiten.“ (§ 49 (2) S. 3 SGB III)

⁴ Dass die Abstandsintervalle zwischen den hier genannten Paragraphen-Nummern unterschiedlich groß sind, liegt daran, dass die Instrumente jeweils unterschiedlich viele Detailbestimmungen erfordern, die zwischen diesen Paragraphen in eigenen Normen definiert sind. In der hier vorliegenden Auflistung werden jeweils nur die grundlegenden Paragraphen genannt, mit denen der Gesetzgeber die grundsätzliche inhaltliche Förderzielsetzung formuliert hat.

⁵ So gibt es zum Beispiel gezielt die Lebenswelt der Jugendlichen einbindende Feriencamps mit berufsorientierenden Inhalten.

2.2.3 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB III

Die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen gehören zu den großen klassischen Förderinstrumenten am Ausbildungsmarkt, die ihren Ursprung in der schon genannten Benachteiligtenförderung haben. Sie liegen zwischen dem allgemein bildenden Schulsystem, das ohne „Ausbildungsreife“ verlassen wurde, und dem Berufsbildungssystem, also bildlich gesprochen auf der Ersten Schwelle. Da die Faktoren, die meist erst in ihrem Zusammenwirken das Fehlen der vollen beruflichen Handlungsfähigkeit bedingen, vielfältig sind, sind dies auch die Einzelmodule dieser Maßnahmen. Bei entsprechenden Bildungsträgern werden sowohl Nachhilfeunterrichte in den schulisch defizitär gebliebenen Kernfächern angeboten als auch Möglichkeiten der ersten berufspraktischen Erfahrung zur Erkundung der eigenen beruflichen Eignung und Neigung der Jugendlichen. Und schließlich setzt man in der Regel auch professionell dort an, wo die Probleme nicht selten entstanden sind: in der psychologischen und sozialarbeiterischen Bearbeitung der sozialen Lebenslage und der psychischen Situation der Jugendlichen. Waren diese Einzelbestandteile früher in zahlreiche Einzelinstrumente untergliedert und führten so zu zunehmender Kritik an der Unübersichtlichkeit dieses Übergangssystems, so wird seit einiger Zeit innerhalb der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme entsprechend des individuellen Bedarfs der oder des einzelnen Jugendlichen ein Förderplan erstellt und mit einem maßgeschneiderten Angebot verfolgt. Träger und Jugendliche solcher Maßnahmen sind in der Regel dankbar über eine Auswahl betrieblicher Erfahrungsangebote, die für beide Seiten auch eine sinnvolle gegenseitige Erprobung darstellen können. Wie bei allen Fördermaßnahmen, die ja letztlich immer das Ziel haben, Jugendliche und betriebliche Ausbildungsbetriebe zueinander zu bringen, könnte der Vorschlag zur Einmündung in eine solche intensive Ausbildungsvorbereitung auch von Personalentscheidern ausgehen, die in ihren Auswahlverfahren auf Jugendliche aufmerksam geworden sind, die zwar zum jeweiligen Zeitpunkt noch nicht ausbildungsreif erscheinen, bei intensiver Förderung nach Einschätzung des Betriebes aber einen guten Weg machen könnten.

2.2.4 Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss nach § 53 SGB III

Im hier vorgestellten System ausbildungsmarktpolitischer Fördermaßnahmen gibt es fast ausschließlich Ermessensleistungen, die der Entscheidung der jeweiligen Berufsberaterin oder des Berufsberaters unterliegen – dazu mehr im Gliederungsabschnitt 3. Eine Ausnahme ist (neben der Berufsausbildungsbeihilfe) die Förderung nach § 53 SGB III: Jugendliche, die an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und bisher keinen Hauptschulabschluss erworben haben, haben – wenn sie dies beantragen – einen Rechtsanspruch auf die inhaltliche Vorbereitung zur außerschulischen Hauptschulabschlussprüfung. Die Förderung für diese Zielgruppe ist also inhaltlich sehr weitgehend und zeugt auch von der hohen finanziellen Investitionsbereitschaft öffentlicher Ausbildungsmarktpolitik. Mit dieser Ausrichtung und dem damit verbundenen Schlaglicht auf Umfang und Qualität der Maßnahmen und ihres Lehrpersonals sollte auch deutlich werden, wie ernsthaft diese Förderung betriebliche Ausbildungsbetriebe in ihrer Suche nach ausbildungsreifen Bewerberinnen und Bewerbern unterstützen will und kann.

2.2.5 Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III

Die Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III dürfte zu den bei betrieblichen Akteuren bekanntesten Förderinstrumenten gehören. Es ist dies das zentrale Förderinstrument innerhalb der öffentlichen Arbeitsverwaltung – sowohl der Agenturen für Arbeit im Rechtskreis des SGB III als auch der Jobcenters im Rechtskreis des SGB II (vgl. Gliederungspunkt 5) – das als Folge des Ausbildungspakts neu bereitgestellt wurde. Auch wenn es für die Zielgruppen lernbeeinträchtigter und sozial benachteiligter Jugendlicher ausdrücklich offen ist, so zielt es doch im Wesen auf die Gruppe der Marktbenachteiligten. Subventioniert wird hier ein Ausbildungsbetrieb, der zusätzlich zur Zahl seiner regulären Auszubildenden

Jugendliche in eine einjährige betriebliche Bildungsmaßnahme aufnimmt, die zwar rechtlich kein Ausbildungsverhältnis darstellt und den Betrieb deshalb auch nach der Probezeit nicht zur Begleitung des Jugendlichen bis zum Abschluss in einem BBiG-Beruf verpflichtet, die aber in ihrer inhaltlichen dualen Gestaltung vollkommen einem ersten Ausbildungsjahr entsprechen und bei der zuständigen Kammer eingetragen werden muss. Damit wird auch deutlich, dass die geförderten Jugendlichen ausbildungsfähig sein müssen. Für betriebliche Personalplanungen kann dies auch zur frühzeitigen Bindung einer nachwachsenden Fachkraft genutzt werden, wenn die finanziellen Mittel zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht die Einrichtung eines vollen Ausbildungsplatzes ermöglichen oder wenn man einen grundsätzlich geeigneten Bewerber als zusätzlichen Ausbildungskandidaten in der Praxis testen möchte.

Das kleine „a“ hinter der Paragrafen-Nummer, das der Gesetzgeber auch bei der vollständigen Umbenennung und Neuordnung aller Instrumentennummern beibehalten hat, verweist aber wohl darauf, dass der Gesetzgeber erwartet, dass mit der sich nach und nach in allen Regionen deutlich verändernden Lage am Ausbildungsmarkt zu Gunsten jugendlicher Bewerberinnen und Bewerber dieses Sonderinstrument in absehbarer Zukunft wieder entfallen kann (und dann die fortlaufende Nummerierung nicht wieder lückenhaft werden muss).

2.2.6 Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB III

Die Berufsausbildungsbeihilfe wurde oben schon kurz erwähnt. Anders als die anderen, Jugendliche inhaltlich unterstützenden Maßnahmen, ist sie eine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt von betrieblich Auszubildenden.⁶ Wie alle unterhaltsersetzenden oder –ergänzenden Sozialleistungen bilden die Fördervoraussetzungen und Anspruchsdetails ein komplexes Regelwerk, das hier nicht behandelt werden muss. Für betriebliche Personalentscheider ist aber wesentlich zu wissen, dass diese Förderung vor allem für Auszubildende in Frage kommt, die wegen der räumlichen Distanz zwischen elterlichem Wohnort und dem Ausbildungsbetrieb auf eine eigene Wohnung angewiesen sind. Gerade mobilitätsbereite Ausbildungsbewerberinnen und –bewerber sollten also auf diese Fördermöglichkeit hingewiesen werden, die im Einzelfall vielleicht überhaupt erst die Zusage zu einem Ausbildungsverhältnis ermöglichen kann. Zuständig und auskunftspflichtig für diese Leistung, die keine Ermessens-, sondern eine Pflichtleistung ist, sind die Agenturen für Arbeit.

2.2.7 Ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 75 SGB III

Eines der bekanntesten, ältesten und übrigens in ihrer Zielerreichung auch erfolgreichsten Instrumente der Berufsausbildungsförderung sind ausbildungsbegleitende Hilfen. Im Rahmen dieser Maßnahmen bei Bildungsträgern werden Jugendliche, die eine duale Berufsausbildung zwar schon begonnen haben, bei denen aber die Gefahr besteht, dass der Berufsabschluss nicht erfolgreich absolviert werden kann, durch zusätzlichen Kleingruppen-Unterricht in den Prüfungsfächern der Berufsschule auf die Abschlussprüfung vorbereitet. Die jugendlichen Auszubildenden zeigen hier regelmäßig eine außergewöhnliche Einsatzbereitschaft, denn die Maßnahmen finden zusätzlich zu ihren Aufgaben und Zeiten in Betrieb und Berufsschule, meist am späten Nachmittag oder am frühen Abend statt. Weil auch diese Jugendlichen nicht selten auch in prekären sozialen Situationen leben, werden sie zusätzlich sozialpädagogisch betreut.

Was für betriebliche Personalentscheider von Bedeutung sein kann, aber wahrscheinlich weniger bekannt ist, ist, dass diese Förderung zwar typischerweise erst nach einiger Zeit im Ausbildungsverhältnis einsetzt – zum Beispiel nach nicht bestandener Zwischenprüfung –, dass sie aber bei Bedarf auch von Beginn der Ausbildung an gefördert werden kann. Dies kann vorbeugend besonders dann wirksam

⁶ oder Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder außerbetrieblicher Berufsausbildung, was hier aus Sicht betrieblicher Personalpolitik aber nicht wesentlich ist.

werden, wenn ein Betrieb sich dazu entschließt, einen berufspraktisch geeignet erscheinenden Bewerber oder eine Bewerberin einzustellen, der oder die aber in den theoretischen Schulleistungen bisher weniger erfolgreich war. In diesen Fällen können die ausbildungsbegleitenden Hilfen von Beginn an die Aufnahme und den Erfolg der Ausbildung sichern helfen. Auch ein überraschend eintretendes belastendes Lebensereignis könnte Anlass zur Prüfung dieser Förderung sein.

2.2.8 Außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 76 SGB III

Die außerbetriebliche Ausbildung nach § 76 SGB III steht am Ende der auch nach Prioritäten des Gesetzgebers zu verstehenden Auflistung im Gesetz. Diese hoch aufwändige, die duale Ausbildung komplett sowohl in ihrem schulischen wie auch in ihrem betrieblichen Teil ersetzende Maßnahme soll nur dann genutzt werden, wenn alle Versuche der Integration der Jugendlichen auf dem Ersten Arbeitsmarkt auch unter Berücksichtigung aller vorgenannter Fördermöglichkeiten erfolglos geblieben sind. Mit dieser Förderung übernimmt der Gesetzgeber eine hohe finanzielle und die Arbeitsverwaltung zusätzlich eine hohe arbeitsmarktliche Verantwortung: Wo sonst das Marktprinzip, also der absehbare Personalbedarf der Unternehmen über die berufliche Staffelung des Ausbildungsstellenangebotes entscheidet, muss das Angebot der Ausbildungsberufe hier durch zukunftsbezogene Einschätzungen des Ausbildungsmarktes ersetzt und mit den fachlichen Fähigkeiten der regelmäßig leistungsbeeinträchtigten Jugendlichen abgeglichen werden. Hinzu kommt, dass hohe Investitionen der Bildungsträger gerade auch in die betriebsersetzenden Einrichtungen ihre Schwerkraft entfalten.

Von betrieblicher Seite ist nicht selten und nicht grundlos immer wieder der Vorwurf erhoben worden, dass im Rahmen dieser Förderung auch am Bedarf des Marktes vorbei ausgebildet werde und auch die erfolgreichen Absolventen dieser den betrieblichen dualen Ausbildungen vollkommen analog gestalteter Bildungsmaßnahmen am Ersten Arbeitsmarkt als Fachkräfte nicht voll einsatzfähig seien. Schließlich waren auch wegen dieser Skepsis gegenüber den außerbetrieblich erworbenen Berufsabschlüssen die qualifikationsadäquaten Integrationserfolge nach außerbetrieblicher Berufsausbildung häufig nicht befriedigend. Auch waren die vom Gesetzgeber eigentlich intendierten Versuche, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an solchen Ausbildungsgängen bereits nach einem Jahr möglichst in den Ersten Ausbildungsmarkt zu vermitteln, regelmäßig erfolglos geblieben.

In Zeiten des deutlich geringer werdenden Nachwuchses und des weiter vorhandenen und zumindest durch die zu erwartenden hohen Altersabgangszahlen sogar steigenden Fachkräftebedarfs der Betriebe wäre es aber an der Zeit, den Umgang mit dieser Förderung und den dort ausgebildeten Jugendlichen zu verändern. Gelegenheiten zur betrieblichen Kooperation mit außerbetrieblichen Einrichtungen ergeben sich entlang der gesamten Förderphase. Die gestiegenen Anforderungen an die Flexibilität betrieblicher Personalpolitik sollten Anlass sein, auch diese Potenzialgruppe einer vorurteilsfreien Prüfung zugänglich zu machen. Personalentscheider könnten in enger Kommunikation mit den entsprechenden Bildungsträgern zwei Möglichkeiten sondieren: erstens, ob es Jugendliche gibt, die während der Förderung in außerbetrieblichen Einrichtungen so deutliche Entwicklungsschübe gezeigt haben, dass sie noch während der mehrjährigen Ausbildung (zum Beispiel nach dem ersten oder zweiten Ausbildungsjahr) direkt in den eigenen Ausbildungsbetrieb übernommen und dort praxisnäher ausgebildet werden können. Zweitens könnte bereits während des letzten Ausbildungsjahres in außerbetrieblichen Einrichtungen geprüft werden, ob sich bei den vor ihrem Berufsabschluss stehenden künftigen Fachkräften Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, die für die eigene Personalrekrutierung geeignet erscheinen.⁷

⁷ Für eine etwaige länger erforderliche betriebliche Einarbeitungszeit wäre die Förderung durch den Eingliederungszuschuss nach § 88 SGB III zu prüfen.

2.2.9 Förderung von Jugendwohnheimen nach § 80a SGB III

Ein wenig aus dem Rahmen der bisher genannten Förderinstrumente fällt die Förderung von Trägern, die Jugendwohnheime für Auszubildende unterhalten. Der Kleinbuchstabe im Anhang der Paragrafennummer verweist darauf, dass auch diese Förderung tendenziell von der Einstellung betroffen ist (vgl. 2.2.5). Im Zuge der gerade genannten deutlich veränderten Situation am Ausbildungsmarkt und angesichts auch des Bemühens um regional, national und international mobile Ausbildungsbewerberinnen und –bewerber ist aber zu überlegen, wie auf den Fortbestand dieser Förderung hingewirkt werden könnte.

3. Ermessensleistungen und Rechtsanspruch

Wie geschildert, sind alle Instrumente zur Förderung der dualen Berufsausbildung mit Ausnahme der Vorbereitung auf den nachholenden Hauptschulabschluss und der Berufsausbildungsbeihilfe Ermessensleistungen. Das bedeutet, dass die zuständigen Fachkräfte der öffentlichen Arbeitsverwaltung in den Agenturen für Arbeit und in den Jobcenters einen entsprechenden Ermessensspielraum haben. Zu prüfen ist jeweils insbesondere die Notwendigkeit einer Förderung. Dies setzt die Prüfung der Ursachen einer bisher oder absehbar künftig erfolglosen Ausbildungsvermittlung voraus, aber auch die Prüfung, ob und welche Förderung diese Vermittlungshemmnisse beseitigen kann. Schließlich sind danach auch Gesichtspunkte der Wirksamkeit und Sparsamkeit zu prüfen, also insbesondere auch die Frage zu beantworten, ob eine vergleichbare Verbesserung der Vermittlungs- oder Abschlusssaussichten auch mit einer weniger aufwändigen Förderung als der erwogenen oder beantragten zu erzielen wäre.

Bisher steht die ausbildungsmarktpolitische Förderung (anders als die arbeitsmarktpolitische Förderung arbeitsloser Erwachsener) noch wenig unter politischem oder finanziellem Druck – auch wegen des in Gliederungsabschnitt 1 skizzierten großen Konsenses der Akteure und Entscheider auf diesem Gebiet. Dennoch soll an dieser Stelle, sozusagen vorbeugend, darauf hingewiesen werden, dass fehlende Haushaltsmittel der öffentlichen Verwaltung allein kein Grund zur Ablehnung einer beantragten Förderung sein dürfen, sondern dass eine solche Begründung nach herrschender Meinung und höchstrichterlicher Entscheidung Ermessensmissbrauch darstellt. § 71b (4) SGB IV sieht vor, dass die zugewiesenen Mittel so zu bewirtschaften sind, dass eine inhaltlich begründete Bewilligung und Erbringung der Leistungen im gesamten Haushaltsjahr gewährleistet ist (vgl. Gagel, 2015 § 3 SGB III Rn. 27).

4. Beteiligung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und Neuzuwanderern

In Gliederungsabschnitt 2.1.4 wurde schon darauf hingewiesen, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund regelmäßig schon über die Zugehörigkeit zur Zielgruppe sozial Benachteiligter Zugang zu praktisch allen hier genannten Förderinstrumenten finden können. Die jeweiligen Ermessensentscheidungen setzen zwar natürlich die Einzelfallprüfung voraus. In der Bildungs- und Arbeitsmarktforschung wurde aber bereits mehrfach eine strukturelle Benachteiligung dieser Gruppe insbesondere auch bei der Auswahl von Ausbildungsbewerberinnen und –bewerbern nachgewiesen. Auch dürfte sich in zahlreichen Fällen ein inhaltlicher Förderbedarf unter anderem durch Nachteile beim sprachintensiven allgemeinbildenden wie anschließenden berufsbildenden Unterricht einstellen.

Allerdings hängt der Zugang zur Förderung zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Textes immer noch vom Aufenthaltsstatus der Jugendlichen mit Migrationshintergrund ab. Die Öffnung des Ausbildungsmarktes auch für in Deutschland lebende geduldete jugendliche Fluchtmigranten ist nicht nur in der Umsetzung der entsprechenden Rechtsnormen noch defizitär (vgl. Schreyer / Bauer / Kohn 2015), auch die ausbildungsmarktpolitische Gesetzgebung hat mit der grundsätzlichen Öffnung noch nicht Schritt gehalten. So werden geduldete Jugendliche von der Förderung wesentlicher und gerade auf ihre Bedürfnisse zielender Fördermaßnahmen ausgeschlossen: von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen durch § 52 (2) SGB III in Verbindung mit § 59 SGB III und von ausbildungsbegleitenden Hilfen und der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen durch § 78 (3) SGB III ebenfalls in Verbindung mit § 59 SGB III. Dieser Systembruch sollte und soll nach Ankündigungen im politischen Raum zeitnah behoben werden. Die Gesetzesänderung steht zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Textes aber noch aus.

Gerade weil Betriebe in zahlreichen Regionen sich bereits um die Gewinnung von Auszubildenden auch aus diesem Personenkreis bemühen, ist die Nutzung aller Förderinstrumente dringend erforderlich. Ein formaler rechtlicher Zugang zur dualen Ausbildung bleibt besonders für diese Zielgruppe mit zum Teil erst kurzzeitigem Aufenthalt in Deutschland und wegen ihrer Sprachnachteile unter anderem im schulischen Bildungssystem ohne eine entsprechende Fördermöglichkeit ohne reale Substanz.

Eine schon aktuell nutzbare Möglichkeit der Integration geduldeter Jugendlicher in betriebliche Ausbildung ist die Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III, die allerdings wie geschildert schon die volle Ausbildungsfähigkeit voraussetzt.

5. Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Agenturen für Arbeit und Jobcenters

Die Reform der öffentlichen Arbeitsverwaltung von 2005 mit ihrer Aufteilung der Zuständigkeiten auf die beiden Rechtskreise des SGB III und des SGB II hat den Überblick über Möglichkeiten zur arbeitsmarkt- und ausbildungsmarktpolitischen Förderung nicht leichter gemacht. Zwar können über § 16 SGB II auch die Jobcenters der Grundsicherung für Arbeitsuchende den weit überwiegenden Teil der Förderinstrumente einsetzen. Aus mehreren Gründen bleibt die aktive Förderung, insbesondere solche mit abschlussorientierten Bildungszielen, aber noch deutlich hinter den Erfordernissen des Marktes zurück. Hier sind neben einem deutlich eingeschränkten Eingliederungstitel die Dominanz der existenzsichernden Leistungen und die Vermittlung in nicht zumutbarkeitsbeschränkte Arbeit für Grundsicherungsempfänger zu nennen sowie der im Gesetz besonders eingeschriebene Druck gerade auf jugendliche Leistungsberechtigte. Der Qualifizierungsauftrag auch der Grundsicherung für Arbeitsuchende gerät so häufig aus dem Gesichtskreis.

Aus dem Instrumentarium der ausbildungsmarktpolitischen Maßnahmen hat der Gesetzgeber folgende Zuständigkeiten und Fördermöglichkeiten in den beiden Rechtskreisen normiert:

Instrument	Rechtskreis SGB II Jobcenter	Rechtskreis SGB III Agentur für Arbeit
Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III		X
Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III		X
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB III		X
Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss nach § 53 SGB III		X
Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III	X	X
Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB III		X
Ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 75 SGB III	X	X
Außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 76 SGB III	X	X
Förderung von Jugendwohnheimen nach § 80a SGB III		x

Wenn also im Rechtskreis des SGB II insbesondere Förderinstrumente, die noch vor dem Erwerb der vollen beruflichen Handlungsfähigkeit und vor der Ersten Schwelle zum Ausbildungsmarkt liegen, nicht eigenständig gefördert werden, bedeutet dies nicht, dass förderungsbedürftige Jugendliche aus bedarfsgemeinschaftlichen Haushalten im Grundsicherungsbezug keinen Zugang zu dieser Förderung erhalten sollen. Vielmehr bleibt die Zuständigkeit für diese biografische Phase im Bereich der Agenturen für Arbeit, auch wenn der Jugendliche selbst Unterhaltsleistungen vom Jobcenter erhält. Wie in den meisten Regionen setzen sich die beiden Institutionen ins Benehmen und nutzen die jeweiligen Kompetenzen der anderen. So werden Jugendliche im Rechtskreis des SGB II auch regelmäßig zu Einzelgesprächen mit der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit gebeten.

Da von den Jugendlichen selbst die Beurteilung dieser verteilten Zuständigkeit und der Überblick für sie möglicher Förderung nicht erwartet werden und leider auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass beim jeweiligen Übergang von der einen zur anderen Institution Informationen verlorengehen, könnte die Unterstützung gerade solch besonders auf Förderung angewiesener Jugendlicher durch Betriebe, die an ihnen als Auszubildende interessiert sind, besonders hilfreich sein.

6. Die Entwicklung der Jugendberufsagenturen und geschlossener Übergangssysteme

In der jüngsten Zeit wird von den Akteuren der Bildungs- und insbesondere der Ausbildungsmarktpolitik angestrebt, mögliche Lücken im Bereich der Ersten Schwelle zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung zu schließen. Die soziale Situation gerade derer, die eine Förderung am stärksten voranbringen könnte, führt nicht selten dazu, dass es zu „Drop out“-Phänomenen kommt, dass also Jugendliche ohne oder mit schlecht benotetem Schulabschluss keine Ausbildung aufnehmen, direkt in ungelernete Tätigkeiten einmünden oder ganz außerhalb des beruflichen Ausbildungs- und Arbeitsmarkts verbleiben. Mit der Zielsetzung der gegenwärtigen Bundesregierung, das Modell der Jugendberufsagentur auf alle Regionen auszuweiten, ist ein wichtiger Schritt getan, solche sozialen Ausschlüsse zu vermeiden. Bei niederschwelligem Zugang für Jugendliche bieten unterschiedliche staatliche Unterstützungssysteme, auch die beiden rechtskreisgetrennten Akteure der Ausbildungsmarktpolitik, ihre Leistungen unter einem Dach an und können so Übergangsverluste minimieren und die Zusammenarbeit der Akteure, zum Beispiel auch die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, intensivieren. So könnte auch der Zugang

für alle Jugendlichen zum gesamten Instrumentarium der Ausbildungsmarktförderung besser gewährleistet und der Kontakt auch zu den Ausbildungsbetrieben verdichtet werden.

Im Zuge dieser Entwicklung entstehen in einigen Bundesländern aktuell auch politische Zielsetzungen, mit denen gewährleistet werden soll, dass keine Jugendliche und kein Jugendlicher, der irgendeinen Teilweg des Bildungs- und Ausbildungssystems verlässt, ohne Anschlussweg bleibt. Diese Zielsetzung, so fördernd sie auch angelegt ist, kann aber die Nachhaltigkeit der Bemühungen gefährden, wenn durch den hohen Druck auf die beteiligten Akteure zur Erreichung quantitativer Zielmarken, die individuelle Prüfung der Anliegen, der Eignung, aber auch der Neigung der Jugendlichen nicht in der gebotenen zeitlichen und inhaltlichen Intensität erfolgt. Schnelle Übergänge in Anschlusswege dürfen die Prüfung des richtigen Weges für und durch jede einzelne Jugendliche und jeden einzelnen Jugendlichen nicht einschränken. Gerade auch die an geeignetem fachlichem Nachwuchs interessierten Betriebe, die bereit sind, hohe finanzielle Mittel in jede einzelne Ausbildung zu investieren, müssen an frei wählenden und dadurch wirklich entschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern interessiert sein.

Weiterführende Literatur:

Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): *25 Jahre berufliche Benachteiligtenförderung - vom Modellprogramm zur Daueraufgabe*. Bonn 2015

im Internet als Volltext unter: www.good-practice.de/25jahre_bnf_textfassung.pdf

Gagel, SGB II/III, Grundsicherung und Arbeitsförderung, Kommentar, Loseblatt, 51. Aufl. 2014, 57. Ergänzungslieferung März 2015

Rainer Göckler, Matthias Rübner, Ursula Jäger, Karl-Heinz P. Kohn, Michael Frank: *Beschäftigungsorientiert beraten und vermitteln*, Regensburg: Walhalla Fachverlag, 2014

Karl-Heinz P. Kohn: Kommentierung zu § 33 SGB III: Berufsorientierung, in Friedrich Ambs u.a.: *Gemeinschaftskommentar zum Arbeitsförderungsrecht (GK - SGB III)*, Neuwied: Wolters Kluwer Verlag, Loseblattwerk Luchterhand, 200. Lieferung Dezember 2014

Franziska Schreyer / Angela Bauer / Karl-Heinz P. Kohn: *Betriebliche Ausbildung junger Fluchtmigranten in Deutschland. Für den Arbeitsmarkt ein Gewinn, für die jungen Fluchtmigranten eine Chance*.

Nürnberg: IAB-Kurzbericht 1/2015, im Internet abrufbar unter <http://doku.iab.de/kurzber/2015/kb0115.pdf>